

# M.E.D.E.L.

## Satzung\*

---

### Präambel

---

In einer Versammlung am 15. Juni 1985 beschlossen europäische Richter und Staatsanwälte sowie europäische Verbände von Richtern und Staatsanwälten, eine Vereinigung mit dem Namen „Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés“ [„Europäische Richter und Staatsanwälte für Demokratie und Freiheitsrechte“, Anm. d.Ü.] zu gründen. In der Absicht, diese faktische Vereinigung in eine juristische Person mit gleicher Zielsetzung zu überführen, haben die Unterzeichner diese Satzung nach dem Recht des Sitzortes Straßburg angenommen.

### Artikel 1

Es wird eine Vereinigung unter dem Namen „Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés“, abgekürzt MEDEL, mit dem Sitz in Straßburg, rue Finkmatt n° 12 gegründet.

Sie wird in das Vereinsregister des Landgerichts Straßburg gemäß Artikel 21 bis 79 des örtlichen Zivilgesetzbuches, die aufgrund des Einführungsgesetzes vom 1. Juni 1924 in Kraft geblieben sind und aufgrund dieser Satzung gelten sollen, eingetragen.

Im Sinne der Anwesenden ist Richter oder Staatsanwalt jede Person, die hauptberuflich Recht anwendet, indem sie in kontradiktorischem Verfahren in einer gesetzlich eingerichteten ständigen Organisation, deren Entscheidung verbindlich ist, sowie jede Person, in gesetzlich vorgesehener Ausbildung zu diesem Beruf und jede Person, die im Anschluss an die Ausübung dieses Berufes der Aufgabe wegen Eintritts in den Ruhestand oder aus anderen ehrenwerten Motiven beendet hat.

---

### Ziele der Vereinigung:

---

### Artikel 2

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel ihrer Handlungen:

1. Die Aufnahme eines Gesprächsaustauschs zwischen Richtern und Staatsanwälten verschiedener Staaten mit dem Ziel, die europäische Einigung und die Schaffung einer politischen Union zu unterstützen und zu fördern;
2. Die Unabhängigkeit der Judikative zu verteidigen sowohl gegenüber anderen Staatsgewalten als auch gegenüber Einzelinteressen;
3. Die Demokratisierung der Richter- und Staatsanwaltschaft, sowohl im Bereich der Personalgewinnung als auch hinsichtlich der Bedingungen der Berufsausübung, namentlich im Hinblick auf die Hierarchie;

---

\* Nicht-verbindliche Übersetzung aus dem Französischen, Werner Kannenberg, März 2013

4. Unter allen Bedingungen die Achtung der Werte des Rechts, die einem demokratischen Rechtsstaat eigen sind;
5. Die Stärkung der Rechte von Richtern und Staatsanwälten, wie aller Bürger, sich zu versammeln, zu Vereinigungen zusammenzuschließen und eine Meinung zu äußern, einschließlich des Rechts sich gewerkschaftlich zu organisieren, zu versammeln und zu handeln;
6. Die Justiz als einen Dienst an der Gesellschaft ansehend, der dem Prinzip der Transparenz verpflichtet ist, die Kontrolle der Bürger über ihre Funktionen zu gewährleisten;
7. Die Förderung der demokratischen Rechtskultur durch Austausch von Informationen und gemeinsame Befassung mit gemeinsamen Themen;
8. Das Eintreten für und die Verteidigung von Minderheitenrechten, namentlich die Rechte der Einwanderer und der Mittellosten mit dem Ziel der sozialen Emanzipation der Schwächsten.

### **Artikel 3**

Die Vereinigung wird an der Verteidigung ihrer Ziele sowohl auf der Ebene eines jeden der vertretenen Mitgliedstaaten als auch auf internationalem Niveau arbeiten, insbesondere bei den verschiedenen europäischen Institutionen; sie wird namentlich auf die Annahme eines Ergänzungsprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über den Status des Richters hinwirken (Erklärung von Bordeaux vom 15. Oktober 1984).

### **Artikel 4**

Die Vereinigung enthält sich jeder wirtschaftlichen Aktivität.

---

## **Zusammensetzung der Vereinigung**

---

### **Artikel 5**

Mitglieder sind:

1. Die Richter und Staatsanwälte, die die Konvention vom 15. Juni 1985 unterzeichnet haben oder ihr bis zum heutigen Tage beigetreten sind;
2. Die Richter und Staatsanwälte, die die vorliegende Konvention unterzeichnet haben;
3. Die Richter und Staatsanwälte, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aufgenommen werden.

Mitglied von M.E.D.E.L. werden können nur Richter und Staatsanwälte, die von einer nationalen Richtervereinigung als deren Entsandte vorgeschlagen werden; ausgenommen, dass es in ihrem Staat keine bei M.E.D.E.L. vertretene Organisation der Judikative gibt.

Die nationalen Vereinigungen teilen die Ziele von M.E.D.E.L. und unterstützen und fördern sie auf allen Ebenen.

## **Artikel 6**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Verzicht.
2. bei Wegfall der Entsendung durch eine nationale Organisation.
3. bei Ausschluss durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit wegen jedweder immaterieller oder materieller Schädigung der Vereinigung.
4. bei Streichung wegen Nichtzahlung des Beitrags.

Im Falle von Ausschluss oder Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben.

## **Artikel 7**

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied ist jährlich durch die Generalversammlung festzusetzen. Sie hängt ab von den Mitteln und Lasten des Mitglieds und seiner nationalen Organisation.

---

## **Verwaltung und Arbeitsweise**

---

### **Artikel 8**

Die Generalversammlung der Mitglieder, die ihren Beitrag entrichtet haben, versammelt sich mindestens einmal jährlich, vorzugsweise bei Gelegenheit eines Kongresses einer ihrer nationalen Vereinigungen. Sie ist das oberste Entscheidungsgremium der Vereinigung und legt deren allgemeine politische Ausrichtung fest.

Die Versammlung wird von dem Verwaltungsrat mindestens drei Wochen im Voraus einberufen; die Einladung enthält die Tagesordnung. Die Versammlung nimmt die Rechenschafts- und Kassenberichte durch Beschluss entgegen. Sie beschließt über die zurückliegende Kassenführung und den künftigen Haushaltsplan; sie entscheidet über die Tagesordnung und die Bestätigung des Mandats der Mitglieder des Verwaltungsrates und benennt einen Kassenprüfer.

### **Artikel 9**

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus mindestens sieben Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der nationalen Vereinigungen gewählt werden.

### **Artikel 10**

Der Verwaltungsrat beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; er versammelt sich grundsätzlich dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder.

### **Artikel 11**

Im Verhinderungsfall können sich Mitglieder der Versammlung und des Rates durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen, wobei niemand über mehr als zwei Stimmen verfügen kann. Jedes Mitglied der Versammlung und des Rates kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Artikel 12**

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstand zur Ausführung seiner Entscheidungen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, vorzugsweise unterschiedlicher Nationalität, darunter den Präsidenten, den Generalsekretär und den Schatzmeister, deren Amtszeit ein Jahr beträgt und verlängerbar ist. Bei Ablauf des Mandates führt der Vorstand die Geschäfte bis zu den nächsten Wahlen fort.

### **Artikel 13**

Die Mitglieder des Vorstandes sind die Sprecher der Vereinigung; ihre Entscheidungen fallen einstimmig und werden allen Mitgliedern der Vereinigung mitgeteilt.

### **Artikel 14**

Die Entscheidungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden protokolliert.

Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung jedes Protokolls.

### **Artikel 15**

Der Präsident vertritt die Vereinigung gerichtlich und zivilrechtlich. Nach Anhörung des Verwaltungsrates kann er seine Befugnisse auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates delegieren.

Der Vertreter der Vereinigung muss uneingeschränkt im Besitz seiner bürgerlichen Rechte sein.

### **Artikel 16**

1. Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus Beiträgen, Subventionen, Spenden und besonderen Einnahmen.
2. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Ausgaben werden durch den Schatzmeister in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Entscheidungen der satzungsgemäßen Organe angewiesen. Der Schatzmeister kann seine Befugnisse im Einverständnis des Vorstandes delegieren.
4. Es wird eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt, die der Prüfung eines Beauftragten unterworfen ist.

---

## **Satzungsänderung und Auflösung**

---

### **Artikel 17**

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates oder eines Viertels der aktiven Mitglieder die ihren Beitrag gezahlt haben, geändert werden. Die mit der Satzungsänderung befasste außerordentliche Generalversammlung muss mindestens ein Viertel der Mitglieder umfassen. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung erneut einberufen, wobei mindestens 15 Tage Frist verstreichen müssen. Sie kann sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 18**

Die mit der Auflösung befasste Generalversammlung wird speziell zu diesem Zweck einberufen. An ihr müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eines teilnehmen. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung erneut einberufen, wobei mindestens 15 Tage Frist verstreichen müssen. Sie kann sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheiden. In jedem Falle kann die Auflösung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 19**

Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die das Eigentum der Vereinigung liquidieren. Sie bestimmt eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, denen das Nettoguthaben zukommt.

### **Artikel 20**

Binnen dreier Monate hat der Präsident dem Landgericht Straßburg zu erklären:

- Änderungen der Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- Satzungsänderungen;
- eine Sitzverlegung;
- die Auflösung.

### **Artikel 21**

Im Bedarfsfalle erarbeitet der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung und unterbreitet sie der Generalversammlung.

### **Artikel 22**

Der erste Verwaltungsrat, dessen Mandat am 31. Dezember 1988 ausläuft, besteht aus folgenden Personen:

Simonis G.H. – Wettinck Ch (Belgien); Belloch J.A. – Mena J.M. (Spanien); Froment B. – Guichard F. (Frankreich); Stavropoulos G. – Rammos Ch. (Griechenland); Senese S. –

Zanchetta L. (Italien); Van der Schans T. – Reiling D. (Niederlande); Pinto Dos santos F.J. – Torres M. (Portugal); Stotzel H. – Strecher Ch. (Deutschland), sämtlichst Richter und Staatsanwälte.

Die vorliegende Satzung wurde von der konstituierenden Generalversammlung in Paris am 29. November 1987 angenommen.